

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3563/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	13.11.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 10.10.2019 zum Thema "Kosten der Unterkunft - Kostensenkungsaufforderung"****Sachverhalt:**

Zu der beigefügten Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wie viele Kostensenkungsaufforderungen sind an KdU-Empfänger in der Zeit vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 ergangen und wie viele Kostensenkungsaufforderungen sind in der Zeit seit in Kraft treten der neuen Werte ab 01. Februar 2019 bis 31. Oktober 2019 ergangen – bitte je gesondert nach Städten und Gemeinde mit einem Hinweis für die üblichen Gründe für eine Kostensenkungsaufforderung?

-s. Frage 2-

2. Wie viele Umzüge von KdU-Empfänger sind vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung erfolgt und wie viele Umzüge von KdU-Empfängern sind in der Zeit vom 01. Februar 2019 bis 31. Oktober 2019 aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung erfolgt - bitte je gesondert nach Städten und Gemeinde ?

Eine inhaltlich entsprechende Anfrage wurde mit Schreiben vom 07.04.2015 dem Sozial- und Gesundheitsausschuss vorgelegt und ist einschließlich Antwort als Anlage beigefügt.

Die Fragen konnten in 2015 nicht beantwortet werden, da die eingesetzten Softwareprogramme entsprechende Auswertungen nicht ermöglichten.

Dem Jobcenter Rhein-Kreis Neuss wurde die gegenständliche Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.10.2019 vorgelegt und gebeten mitzuteilen, ob es zwischenzeitlich statistische Auswertungsmöglichkeiten für diese Fragestellung gibt. Das Jobcenter informierte wie folgt:

„Leider hat sich an der statistischen Erfassung seit der letzten Anfrage nichts getan. Kostensenkungsaufforderungen bzw. Aufforderungen zum Umzug werden im verwendeten

Fachverfahren (ALLEGRO) technisch nicht als separate/eigene Beleg-/Bescheidarten geführt, so dass eine aggregierte Auswertung von Kostensenkungs-/Umzugsaufforderungen leider nicht möglich ist. Auch eine valide Schätzung durch das Jobcenter ist nicht möglich.“

Auch bei den Städten und der Gemeinde werden diese Daten für die Bundesstatistik SGB XII nicht erfasst.

Bei Einführung des ersten Grundsicherungsrelevanten Mietspiegels sollten diese Daten händisch erhoben werden. Aufgrund des erheblichen Aufwandes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der letztlich dennoch nicht auswertbaren Datenqualität wurde diese händische Aufzeichnung jedoch wieder aufgegeben.

Die Fragen 1 und 2 sind daher nicht zu beantworten.

3. Wie erfolgt in diesem Zusammenhang die einzelfallbezogene Zumutbarkeitsprüfung?

Wie im Einzelfall die Unzumutbarkeit eines Umzuges zu prüfen ist, ist in Punkt 4.3 der Richtlinie „Bedarfe der Unterkunft“ geregelt.

Die Unzumutbarkeit eines Umzuges kann zum Beispiel durch Krankheit, bestimmte Lebensumstände, Betreuungssituationen oder das Alter der betreffenden Person begründet sein.

Teilweise sind die Gründe für eine Unzumutbarkeit regelmäßig zu überprüfen.

4. Wie erfolgt die einzelfallbezogene Verfügbarkeitsprüfung von entsprechendem preisgünstigem Wohnraum?

Hier ist Punkt 4.6. der Richtlinie „Bedarfe für Unterkunft“ anzuwenden.

Der Leistungsberechtigte muss seine Bemühungen um entsprechenden Wohnraum nachweisen. Was er hierfür unternehmen und belegen muss, wird ihm mit der Aufforderung zur Kostensenkung schriftlich mitgeteilt.

Kann er entsprechend dieser Vorgaben darlegen, dass passender Wohnraum nicht vorhanden ist, so muss der Träger ihm dies entweder durch Vorlage von konkreten und passenden Wohnangeboten widerlegen, andernfalls ist die Übergangsfrist angemessen zu verlängern.

5. Kann mit dem im Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung stehenden Wohnungsangebot der Bedarf für wohnungssuchende KdU-Empfänger auf der Grundlage der durch „Analyse und Konzepte“ zum 01. Februar 2019 ermittelten Bruttokaltmietobergrenzen gedeckt werden?

Bei der Erstellung eines Grundsicherungsrelevanten Mietspiegels ist die Plausibilität der Werte dahingehend zu berücksichtigen, dass in einem bestimmten Umfang Wohnraum für diese Werte abstrakt zur Verfügung steht. Hierfür werden entsprechende Wohnungsangebote ausgewertet.

Das Konzept von Analyse & Konzepte berücksichtigt diese durch Rechtsprechung geltenden Ermittlungsgrundlagen für verfügbaren Wohnraum.

Die Frage, ob mit den derzeit geltenden Mietobergrenzen der Bedarf an Wohnraum für jeden wohnungssuchenden KdU-Empfänger gedeckt werden kann, lässt sich nicht beantworten.

Es ist nicht erfassbar, wie viele Leistungsberechtigte eine Wohnung suchen, welche Gründe diese für eine Wohnungssuche haben und welchen Wohnraum sie suchen.

Da ein schlüssiges Konzept lediglich darlegen muss, dass zu den festgelegten Werten

abstrakt angemessener Wohnraum angemietet werden kann, verfolgt ein schlüssiges Konzept auch nicht das Ziel, zu jeder Zeit jedem wohnungssuchenden KdU-Empfänger die Anmietung einer angemessenen Wohnung zu ermöglichen. Die Frage der möglichen Anmietung ist in jedem von einer Kostensenkungsaufforderung betroffenen Fall konkret zu beantworten. Für die Kostensenkung erhalten Leistungsberechtigte daher auch eine mehrmonatige Übergangsfrist zuerkannt, die, wie unter Antwort 4 bereits dargelegt, auch verlängert werden kann.

Der Wohnungsmarkt im Rhein-Kreis Neuss ist angespannt. Dies hat Auswirkungen auf Personen im Leistungsbezug genauso wie auf Personen ohne Leistungsbezug. Auf die Ausführungen zum Thema Wohnungslosigkeit im letzten Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie auf die Diskussion zum Thema Kreiswohnungsbaugesellschaft wird verwiesen.

6. Bei wie vielen KdU-Empfängern wurden aufgrund ergangener Kostensenkungsaufforderungen die Leistungen mit welcher Begründung gekürzt?

Auch hierzu werden keine Statistiken geführt. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

7. Welche Konsequenzen werden seitens des Rhein-Kreises Neuss aus dem Urteil S 29 AS 3925/16 des Sozialgerichtes Düsseldorf vom 02.10.2019 gezogen (siehe Pressemitteilung des Sozialgerichtes Düsseldorf vom 02.10.2019)?

Erst wenn die Urteilsbegründung vorliegt, können die Konsequenzen geprüft werden.

8. Werden aufgrund des o.a. Urteils des Sozialgerichtes Düsseldorf bisher ergangenen Kostensenkungsaufforderungen für KdU-Empfänger ausgesetzt und werden eventuelle Leistungskürzungen bei KdU-Empfängern aufgrund des o.a. Urteils des Sozialgerichtes Düsseldorf rückgängig gemacht?

Ob das Urteil Auswirkungen auf das derzeit gültige schlüssige Konzept hat und ob es sinnvoll ist die Kostensenkungsaufforderungen auszusetzen, muss nach Eingang der Urteilsbegründung geprüft werden.

9. Werden die Bewilligungsmieten des öffentlich geförderten Wohnungsbaus NRW in Zukunft durch den Rhein-Kreis Neuss als angemessen erachtet?

Ein Abstellen auf diesen Wert ist, wie mehrfach erörtert, nicht möglich. Durch Rechtsprechung sind viele Parameter des Erhebungsverfahrens vorgegeben. Ein alleiniges Abstellen auf die v.g. Bewilligungsmieten wäre rechtswidrig. Darüber hinaus ist zu den aktuellen Mietobergrenzen die Anmietung öffentlich geförderten Wohnraums möglich, da bei der Angemessenheitsprüfung nicht der m²-Preis einer Nettokaltmiete entscheidend ist, sondern eine Mietobergrenze, die sich aus einem Betrag für die Nettokaltmiete und die kalten Betriebskosten zusammensetzt.

10. Kommen die derzeit gültigen, von dem Institut „Analyse und Konzepte“ ermittelten Mietobergrenzen, nach dem o.a. Urteil des Sozialgerichtes Düsseldorf weiter zur Anwendungen oder wie will der Rhein-Kreis Neuss mit diesen, nach Ansicht des Sozialgerichtes Düsseldorf, nicht schlüssigen Werten verfahren ?

Das Sozialgericht Düsseldorf hat keine Aussage zu dem aktuellen grundsicherungsrelevanten Mietspiegel und den derzeit gültigen Mietobergrenzen getroffen.

Ob aus dem Urteil Konsequenzen für die derzeit gültigen Mietobergrenzen gezogen werden müssen, kann erst nach Vorlage der Urteilsbegründung geprüft werden.

11. Wird es eine umgehend neue Mietrichtwerterhebung für KdU-Empfänger im Rhein-Kreis Neuss geben, damit wieder Rechtssicherheit für alle Beteiligten eintreten kann?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Soll das Institut „Analyse und Konzepte“ bei einer Mietrichtwerterhebung erneut zu einer Angebotsabgabe aufgefordert werden, obwohl das Gutachten von „Analyse und Konzepte“ nach Ansicht des Sozialgerichtes Düsseldorf „nicht schlüssig“ ist?

Bei der Auftragsvergabe fiel die Entscheidung für Analyse und Konzepte als Anbieter mit der größten belegten Rechtssicherheit. Hieran ändert auch die Entscheidung des SG Düsseldorf nichts. Zudem hat das SG Düsseldorf, wie bereits oben dargelegt, nicht den aktuellen Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel angegriffen.

Weiterhin wird festgehalten, dass die 29. Kammer des SG Düsseldorf das Konzept nicht bestätigt hat, während die 35. Kammer des SG Düsseldorf das Konzept bestätigte. Insofern beurteilt das SG Düsseldorf das Konzept nicht einheitlich und alleine dieser Umstand legt nahe, das Konzept von der nächsthöheren Instanz überprüfen zu lassen.

Die 29. Kammer hat zudem auch in 5 Verfahren das Konzept eines anderen Anbieters (Empirica) im März 2019 als nicht schlüssig beanstandet.

Anlagen:

20191113 Anfrage Kosten der Unterkunft_ (002)

Anfrage und Antwort aus 2015

Punkt 4.3. Richtlinie BfU

Punkt 4.6 Richtlinie BfU

Vorlage komplett



An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisverwaltung

41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

10. Oktober 2019

Kosten der Unterkunft – Kostensenkungsaufforderungen – Urteil S 29 AS 3925/ 16 des Sozialgerichts Düsseldorf vom 02.10.2019

Anfrage für den Kreisausschuss am 13. November 2019

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die SPD-Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung folgender Fragen für die Sitzung des Kreisausschusses am 13. November 2019:

1. Wie viele Kostensenkungsaufforderungen sind an KdU-Empfänger in der Zeit vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 ergangen und wie viele Kostensenkungsaufforderungen sind in der Zeit seit in Kraft treten der neuen Werte ab 01. Februar 2019 bis 31. Oktober 2019 ergangen – bitte je gesondert nach Städten und Gemeinde mit einem Hinweis für die üblichen Gründe für eine Kostensenkungsaufforderung?
2. Wie viele Umzüge von KdU-Empfänger sind vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung erfolgt und wie viele Umzüge von KdU-Empfängern sind in der Zeit vom 01. Februar 2019 bis 31. Oktober 2019 aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung erfolgt - bitte je gesondert nach Städten und Gemeinde?
3. Wie erfolgt in diesem Zusammenhang die einzelfallbezogene Zumutbarkeitsprüfung?
4. Wie erfolgt die einzelfallbezogene Verfügbarkeitsprüfung von entsprechendem preisgünstigem Wohnraum?

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

5. Kann mit dem im Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung stehenden Wohnungsangebot der Bedarf für wohnungssuchende KdU-Empfänger auf der Grundlage der durch „Analyse und Konzepte“ zum 01. Februar 2019 ermittelten Bruttokaltmietobergrenzen gedeckt werden?
6. Bei wie vielen KdU-Empfängern wurden aufgrund ergangener Kostensenkungsaufforderungen die Leistungen mit welcher Begründung gekürzt?
7. Welche Konsequenzen werden seitens des Rhein-Kreises Neuss aus dem Urteil S 29 AS 3925/16 des Sozialgerichtes Düsseldorf vom 02.10.2019 gezogen (siehe Pressemitteilung des Sozialgerichtes Düsseldorf vom 02.10.2019)?
8. Werden aufgrund des o.a. Urteils des Sozialgerichtes Düsseldorf bisher ergangenen Kostensenkungsaufforderungen für KdU-Empfänger ausgesetzt und werden eventuelle Leistungskürzungen bei KdU-Empfängern aufgrund des o.a. Urteils des Sozialgerichtes Düsseldorf rückgängig gemacht?
9. Werden die Bewilligungsmieten des öffentlich geförderten Wohnungsbaus NRW in Zukunft durch den Rhein-Kreis Neuss als angemessen erachtet?
10. Kommen die derzeit gültigen, von dem Institut „Analyse und Konzepte“ ermittelten Mietobergrenzen, nach dem o.a. Urteil des Sozialgerichtes Düsseldorf weiter zur Anwendungen oder wie will der Rhein-Kreis Neuss mit diesen, nach Ansicht des Sozialgerichtes Düsseldorf, nicht schlüssigen Werten verfahren ?
11. Wird es eine umgehend neue Mietrichtwerterhebung für KdU-Empfänger im Rhein-Kreis Neuss geben, damit wieder Rechtssicherheit für alle Beteiligten eintreten kann?
12. Soll das Institut „Analyse und Konzepte“ bei einer Mietrichtwerterhebung erneut zu einer Angebotsabgabe aufgefordert werden, obwohl das Gutachten von „Analyse und Konzepte“ nach Ansicht des Sozialgerichtes Düsseldorf „nicht schlüssig“ ist?

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel, Vorsitzender

gez. Udo Bartsch

Stellv. Vorsitzender

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE8730550000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:30 Uhr



An den Vorsitzenden des
Sozial- und Gesundheitsausschusses
Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose
Kreisverwaltung

per Mail

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20
Fax: 02181 / 2250 40
Mobil: 0173 / 7674919
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

Grevenbroich, den 7. April 2015

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 13. Mai 2015:

Sehr geehrter Herr Dr. Klose,

zum 01. April 2014 sind die geänderten Bruttokaltmietobergrenzen für den Rhein-Kreis Neuss in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang ist der Wohnraumsicherungszuschlag für Bestandsmieter weggefallen.

Die SPD-Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung folgender Fragen für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 13. Mai 2015:

1. Wie viele Kostensenkungsaufforderungen sind an KdU-Empfänger seit in Kraft treten der neuen Bruttokaltmietobergrenzen zum 01.04.2014 bis zum 31.03.2015 versandt worden – je gesondert nach Städten und Gemeinden?
2. Wie viele Kostensenkungsaufforderungen sind an KdU-Empfänger im Vergleich dazu im Vorjahreszeitraum vom 01.04.2013 bis 01.04.2014 versandt worden – je gesondert nach Städten und Gemeinden ?

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

3. Wie viele Umzüge von KdU-Empfänger sind seit in Kraft treten der neuen Bruttokaltmietobergrenzen im Zeitraum vom 01.04.2014 bis 01.04.2015 erfolgt – je gesondert nach Städten und Gemeinden?
4. Wie viele Umzüge von KdU-Empfänger sind im Vergleich dazu im Vorjahreszeitraum vom 01.04.2013 bis 01.04.2014 erfolgt – je gesondert nach Städten und Gemeinden?
5. Wie erfolgt in diesem Zusammenhang die einzelfallbezogene Zumutbarkeitsprüfung?
6. Wie erfolgt die einzelfallbezogene Verfügbarkeitsprüfung von entsprechendem preisgünstigem Wohnraum?
7. Kann mit dem im Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung stehenden Wohnungsangebot der Bedarf für wohnungssuchende KdU-Empfänger auf der Grundlage der durch „Analyse und Konzepte“ zum 01.04.2014 ermittelten Bruttokaltmietobergrenzen gedeckt werden?

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel MdL
- Vorsitzender -

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0637/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	13.05.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel - Anfrage der SPD
Kreistagsfraktion vom 07.04.2015****Sachverhalt:****1. Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel**

Die aktuellen Mietobergrenzen sind seit dem 01.04.2014 in Kraft. Sie basieren auf einer Vollerhebung der Bestands- und Angebotsmieten im Rhein-Kreis Neuss, erhoben von der Firma Analyse & Konzepte Hamburg zum Stichtag 01.01.2013.

Es wurde seinerzeit zugesagt, dass der grundsicherungsrelevante Mietspiegel in 2015 erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden wird.

Die Notwendigkeit der Fortschreibung wird derzeit überprüft.

Dazu werden auch die vorgelegten Stellungnahmen ausgewertet und mit den Sozialdezernenten der Städte und Gemeinden im Juni besprochen.

Sollte sich ergeben, dass eine Anpassung der Mietobergrenzen erforderlich ist, so wird geprüft ob eine Index-basierte Fortschreibung erfolgen kann oder ob andere Anpassungsmodalitäten z.B. eine Anpassung bezogen auf bestimmte Clusterbereiche oder auf bestimmte Wohnungsgrößen mit den Vorgaben des SGB II und XII sowie der dazu ergangenen obergerichtlichen Rechtssprechung in Einklang zu bringen sind.

Über das weitere Verfahren wird im Ausschuss berichtet.

2. Anfrage der SPD – Kreistagsfraktion vom 07.04.2015

Zum Thema grundsicherungsrelevanter Mietspiegel hat die SPD-Kreistagsfraktion eine Anfrage gestellt, zu der Stellungnahmen der Städte und Gemeinden sowie des Jobcenters eingeholt worden sind.

Die Anfrage vom 07.04.2015 ist als Anlage beigefügt.

Im Einzelnen:

Die Beantwortung der **Fragen 1-4** erfordert statistische Daten, die aus den in den Bereichen SGB II und SGB XII eingesetzten Softwareprogrammen nicht extrahiert werden können. Aufgrund der mangelnden Datenqualität und der erheblichen Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den SGB II und SGB XII – Systemen ist auch die mit Einführung des ersten grundsicherungsrelevanten Mietspiegels durchgeführten händische Aufzeichnung aufgegeben worden. Eine rückwirkende Zählung würde einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen.

Hilfsweise sind daher zur Beantwortung der o.g. Fragen als auch zu der **Frage 7** das Jobcenter (SGB II) sowie die Städte und Gemeinden um eine Einschätzung gebeten worden.

Das Anschreiben sowie die Antworten sind als Anlage beigefügt. Bei der Stadt Dormagen erfolgte die Antwort durch die Wohnungsvermittlungsstelle, d.h. die Antwort berücksichtigt alle dort Wohnungssuchenden, nicht nur die SGB XII- Leistungsberechtigten.

In Neuss, Dormagen und Kaarst wurden die Erfahrungen der Fachstellen für Wohnungsnotfälle berücksichtigt

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass es bei entsprechenden Bemühungen möglich ist, angemessenen Wohnraum zu finden.

Weiterhin geben die Aussagen wieder, dass Kostensenkungen und auch die Frage nach angemessenen Wohnraum insbesondere bei 1-Personen- Haushalten ein Thema sei. Ob dies an der besonders hohen Anzahl an Single- Haushalten, wenig Single- Wohnungen oder an dem Trend zum Bau größerer Wohnungen liegt, ist offen. Das Jobcenter geht davon aus, dass es für alle Haushalte mit niedrigem Einkommen, also unabhängig von einem Leistungsbezug, eine Herausforderung darstellt, angemessenen Wohnraum zu finden.

Zu Frage 5

„Wie erfolgt in diesem Zusammenhang die einzelfallbezogene Zumutbarkeitsprüfung?“

Die Prüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben in Punkt 4.3 der Richtlinie „Bedarfe für Unterkunft“ des Rhein-Kreises Neuss. (Anlage)

Bestimmte Erkrankungen, bestimmte Wohn- und Lebenssituationen, insbesondere wenn eine erforderliche Betreuung nur in der vorhandenen Wohnung sichergestellt werden kann, können dazu führen, dass ein Umzug nicht zumutbar ist .

Das Alter eines Menschen ist im SGB XII dabei von besonderer Bedeutung. Zeitlich befristete Unzumutbarkeiten sind regelmäßig in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen.

Zu Frage 6

„Wie erfolgt die einzelfallbezogene Verfügbarkeitsprüfung von entsprechendem preisgünstigem Wohnraum?“

Hier gilt gemäß Punkt 3.3. der Richtlinie „Bedarfe der Unterkunft“ dass der Hilfebedürftige darzulegen hat, dass angemessener Wohnraum konkret nicht zur Verfügung steht. Kann dieser substantiiert darlegen, dass entsprechende Mietangebote nicht vorhanden sind, kann der Träger dies durch Vorlage entsprechender Angebote widerlegen oder die Übergangsfrist angemessen verlängern.

Die leistungsgewährenden Stellen wurden hier um entsprechende Stellungnahme gebeten, wie sich dies in der Praxis auswirkt. Überwiegend erfolgt diese Verfügbarkeitsprüfung in Einzelfällen. Die Stadt Neuss erläutert die Vorteile einer zentralen Wohnungsmarktbeobachtung, stellt aber zugleich die Probleme heraus, welche mit einer

solchen Erfassung verbunden sind.

Anlagen:

Anfrage der SPD

Anfrage und Antwort der Städte und Gemeinden RKN

BfU Punkt 3.3. Tatsächliche Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums

BfU Punkt 4.3 Unzumutbarkeit der Kostensenkung

4.3. Subjektive Unzumutbarkeit der Kostensenkung

Allein die typischerweise mit einem Umzug verbundenen Belastungen führen nicht zu dessen Unzumutbarkeit. Hierfür müssen besondere Umstände vorliegen. Besondere Umstände, die einer Kostensenkungsaufforderung entgegenstehen können, sind u.a.:

- schwere gesundheitliche Einschränkungen; nicht schon bei Bluthochdruck, Herzproblemen, erhöhten Blutfettwerten, Harnsäurevermehrungen im Blut, Neurodermitis, Speiseröhren- und orthopädischen Beschwerden sowie psychiatrischen Beschwerden,²¹⁶ aber wohl bei Erkrankungen z.B. der Geh- und Bewegungsfähigkeit, wenn die bisherige Wohnung mit Hilfsmitteln ausgestattet ist, die auf die spezielle gesundheitliche Situation des Hilfebedürftigen zugeschnitten ist²¹⁷
- psychische Erkrankungen, die ein Verbleib in der unangemessenen Unterkunft unabdingbar machen²¹⁸
- Behinderung oder Pflegebedürftigkeit des Hilfebedürftigen bzw. Familienangehörige, die ihre behinderten oder pflegebedürftigen Hilfebedürftigen betreuen, die zur Sicherstellung der Teilhabe behinderter Menschen auf eine besondere wohnungsnaher Infrastruktur angewiesen sind²¹⁹
- unersetzbare besondere Wohngemeinschaften (z.B. betreutes Wohnen, Pflegewohngemeinschaften)
- lange Wohndauer (i.d.R. 15 Jahre) bei älteren Personen (ab Vollendung des 70. Lebensjahres)
- nach Versterben des Lebenspartners für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat
- Ausübung des Umgangsrechts mit einem Kind²²⁰; siehe Punkt 3.3
- besondere familiäre Verhältnisse (z.B. schwebendes Sorgerechtsverfahren für Kinder bei Scheidung)
- Unklarheit über den in Zukunft benötigten Wohnraum²²¹
- plausible Lebensplanung, die einen zuvorkommenden Umzug unwirtschaftlich machen; z.B. feststehender Auszug eines Haushaltsmitglieds²²²
- bei Alleinerziehenden die Schwangerschaft sowie die Mutterschutzfrist
- bei Alleinerziehenden der Erhalt einer bes. Infrastruktur zur Betreuung der Kinder (z.B. notwendige Nachmittagsbetreuung), wenn sie durch den Wohnungswechsel nicht ersetzbar wäre;²²³ im SGB II-Bereich sind i.S.d. § 16a Nr. 1 SGB II die Arbeitsvermittlung / das Fallmanagement einzubeziehen
- Beibehaltung des sozialen und schulischen Umfeldes minderjähriger schulpflichtiger Kinder, welches durch einen Schulwechsel gefährdet wäre²²⁴
- Auszug aus der Wohnung hätte z.B. aufgrund des Wegfalls familiärer oder nachbarschaftlicher Betreuung eine stationäre Aufnahme zur Folge (ambulant vor stationär i.S.d. § 13 SGB XII)
- unzumutbarer Schulweg aufgrund eines Wohnungswechsels. Hier ist auch von Bedeutung, was das Kind schon von der bisherigen Wohnung aus bewältigen muss, ob es mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vertraut ist oder den Weg zu Fuß oder mit dem Fahrrad bewältigen kann.²²⁵

Zeitlich befristete Unzumutbarkeiten sind regelmäßig in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen.

Eine Unzumutbarkeit kann sich auch dauerhaft ergeben, da im Rahmen dieser als Teil der "konkreten Angemessenheitsprüfung" unter Berücksichtigung des Einzelfalls, also der persönlichen Besonderheiten, einzelne Kriterien der abstrakt angemessenen Mietobergrenze modifiziert oder ggf. sogar außer Kraft gesetzt werden können.²²⁶ Haben diese Faktoren (kann z.B. bei Pflegebedürftigkeit, Behinderungen oder Krankheit der Fall sein) nach den Umständen des Einzelfalls fortwährend Auswirkungen auf den Wohnbedarf, kann dies zu einem **dauerhaften Abweichen der Richtwerte** (Anlage R) führen.

Eine Kostensenkungsverpflichtung bei nicht angemessenen KdU besteht nur innerhalb des **Vergleichsraums**; ggf. ist sogar ein noch engerer Raum geschützt, das soziale Umfeld.²²⁷ Dies wird **regelmäßig** im Wohnungsmarkttyp 1 die jeweilige **Wohnortgemeinde** sein. Das Aufrechterhalten des sozialen Umfeldes bedeutet aber nicht, dass keine Veränderungen der Wohnraumsituation stattfinden dürfen. Auch Anfahrtswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind hinzunehmen, wie sie etwa bei erwerbstätigen Pendlern als selbstverständlich zugemutet werden.²²⁸

²¹⁶ BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 41/08 R

²¹⁷ BSG, Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 27/09 R

²¹⁸ LSG Bayern, Urteil vom 27.09.2012, L 8 AS 646/10

²¹⁹ BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R sowie BSG, Urteil vom 15.06.2016, B 4 AS 36/15 R, Rz. 25

²²⁰ BSG, Urteil vom 13.04.2011, B 14 AS 106/10 R

²²¹ BSG, Urteil vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12 R

²²² BSG, Urteil vom 19.03.2008, B 11b AS 41/06 R, Rz. 24

²²³ BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R

²²⁴ BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R

²²⁵ BSG, Urteil vom 22.08.2012, B 14 AS 13/12 R

²²⁶ BSG, Urteil vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12 R, Rz. 14

²²⁷ BSG, Urteil vom 01.06.2010, B 4 AS 60/09 R

²²⁸ BSG, Urteil vom 23.08.2011, B 14 AS 91/10 R

Im SGB II-Bereich sollte, wenn mindestens eine Person der BG vom **Fallmanagement** betreut wird, eine **Stellungnahme** vom zuständigen Fallmanager eingeholt werden, ob für diese Person Bemühungen zur Kostensenkung bzw. ein Umzug zumutbar oder temporär nicht zumutbar sind. Der Leistungsbereich hat diese Stellungnahme bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

In der Sozialhilfe ist das Alter der Hilfebedürftigen besonders zu berücksichtigen, da bei älteren Menschen der Aktivitätsradius sich erfahrungsgemäß verringert und der Alterungsprozess mit einer Abnahme der Anpassungsfähigkeit und einer Zunahme der Anfälligkeit für Erkrankungen einhergeht.²²⁹

Bei **gesundheitlichen Einschränkungen sowie bei sucht-, seelisch- oder psychischkranken bzw. geistesbehinderten Menschen** soll ein Gutachten des Kreisgesundheitsamtes eingeholt werden, ob eine Notwendigkeit der Aufrechterhaltung besonderer sozialer Bezüge im direkten Wohnumfeld gegeben ist. Stellungnahmen von Wohlfahrtsverbänden können ebenfalls Berücksichtigung finden.

Aus der Berücksichtigung von besonderen Belangen von Eltern und Kindern folgt im Regelfall kein Schutz der kostenunangemessenen Wohnung als solcher. Entsprechende individuelle Umstände schränken allenfalls die Obliegenheit der Hilfebedürftigen, die KdU zu senken, auf Bemühungen im näheren örtlichen Umfeld ein;²³⁰ es sei denn, auch diese sind versperert.

4.4. Unterkunfts-kosten nach einem Umzug

Ein Umzug meint neben dem Abschluss des Mietvertrages als notwendiger Vorbereitungshandlung den Unterkunfts- bzw. Wohnungswechsel und setzt demnach eine räumliche Veränderung voraus.²³¹

SGB II		
	Umzug erforderlich	Umzug nicht erforderlich
KdU+H nach Umzug höher aber noch angemessen	Mehraufwendungen werden in tatsächlicher Höhe anerkannt und dies unabhängig davon, ob die Erforderlichkeit des Umzuges eigen- oder unverschuldet herbeigeführt wurde.	Deckelung erfolgt gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II.* Die Mehraufwendungen werden dabei ohne Einräumung einer Übergangsfrist nicht übernommen.
KdU+H nach Umzug höher und nicht angemessen	Anerkennung der unangemessenen Bedarfe ist möglich, wenn dieser vor der Anmietung der Unterkunft entsprechend der Punkte 3.2 und 5.1 zugestimmt wurde. Ohne Zustimmung wird der Teil der Bedarfe , der die angemessene Mietobergrenze überschreitet, ohne Einräumung einer Übergangsfrist nicht anerkannt .	Deckelung erfolgt gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II.* Die Mehraufwendungen werden dabei ohne Einräumung einer Übergangsfrist nicht übernommen.

SGB XII		
	Umzug erforderlich	Umzug nicht erforderlich
KdU+H nach Umzug höher aber noch angemessen	Aufwendungen werden in tatsächlicher Höhe anerkannt und dies unabhängig davon, ob die Erforderlichkeit des Umzuges eigen- oder unverschuldet herbeigeführt wurde.	Ein Mehrkostenvergleich ist im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB XII anzustellen. ²³² Eine Anerkennung der Mehraufwendungen ist nur bei einer Kostensteigerung bis zu 10 % möglich, darüber hinaus nicht. Die Deckelung wird wie im SGB II-Bereich dynamisiert.*
KdU+H nach Umzug nicht angemessen	Anerkennung der unangemessenen Bedarfe ist möglich, wenn dieser gem. § 35 Abs. 2 S. 4 SGB XII vor der Anmietung der Unterkunft gemäß der Punkte 3.2 und 5.1 zugestimmt wurde. Ohne Zustimmung wird der Teil der Bedarfe , der die angemessene Mietobergrenze überschreitet, ohne Einräumung einer Übergangsfrist nicht anerkannt . ²³³	Da keine Zustimmung gem. § 35 Abs. 2 Satz 4 SGB XII erteilt werden kann, wird der Teil der Aufwendungen, der die angemessene Mietobergrenze überschreitet, ohne Einräumung einer Übergangsfrist nicht übernommen.

²²⁹ BSG, Urteil vom 23.03.2010, B 8 SO 24/08 R

²³⁰ BSG, Urteil vom 22.08.2012, B 14 AS 13/12 R

²³¹ LSG Hessen, Urteil vom 28.08.2013, L 9 AS 476/11

²³² BVerwG, Urteil vom 17.11.1994, 5 C 11-93 zum § 3 Abs. 2 Satz 3 BSHG (Vorgängerregelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB XII) sowie LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 08.09.2005, L 7 SO 2708/05 ER-B

²³³ SG Dortmund, Urteil vom 19.02.2016, S 62 SO 444/14, Rz. 25 und 50

Im Rhein-Kreis Neuss entfaltet die Aufforderung des SGB II-Trägers zur Kostensenkung rechtskreisübergreifend auch Wirkung für die Sozialhilfe und umgekehrt. Dies gilt sowohl für laufende Kostensenkungsverfahren als auch für bereits eingetretene Kostensenkungen.

Der Träger stellt sicher, dass der Hilfebedürftige tatsächlich Kenntnis von der Obliegenheit zur Kostensenkung erlangt. Das Kostensenkungsaufforderungsschreiben soll einen allgemeinen Hinweis auf die Unangemessenheit der Kosten zum Inhalt haben sowie die Angabe der maximalen angemessenen Bruttokaltmiete und einen Hinweis auf Anerkennung nur noch angemessener KdU nach Ablauf der Übergangsfrist.²⁴⁹ Dabei hat der Träger **keine umfassende Aufklärungs- und Beratungspflicht**, wie und in welcher Weise KdU auf einen angemessenen Betrag gesenkt werden können. Haben Hilfebedürftige jedoch aufgrund der Aufforderung zur Kostensenkung umfangreiche Fragen, ist diesen aufgrund der allgemeinen Beratungs- und Aufklärungspflichten²⁵⁰ die Anlage P auszuhändigen.

Hilfebedürftige sind nicht aufzufordern, zeitgleich mit Beginn der Kostensenkungsaufforderung das bisherige Mietverhältnis sofort zu kündigen. Eine Kündigung ist i.d.R. erst dann sinnvoll, wenn eine neue Unterkunft mit angemessenen Kosten gesichert ist.

4.6. Übergangsfrist

Während der Übergangsfrist werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII die **tatsächlichen KdU** anerkannt. Diese Schutzregelung umfasst insbesondere die Personen, die bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit bereits in einer unangemessenen Wohnung wohnen bzw. deren KdU während des Leistungsbezugs (z.B. nach einer Mieterhöhung) unangemessen werden.²⁵¹ Die Übergangsfrist beginnt mit der Kenntnisnahme der Kostensenkungspflicht (siehe Punkt 4.5). Nur für den Ausnahmefall, dass jemand bösgläubig (zurechenbare Kenntnis des zu erwartenden Sozialleistungsbezugs als auch unangemessener KdU) einen Mietvertrag über eine „Luxuswohnung“ abschließt, brauchen die unangemessenen Kosten je nach Lage des Einzelfalls nicht oder jedenfalls nicht für 6 Monate übernommen zu werden.²⁵²

Sind Maßnahmen der Kostensenkung sowohl zumutbar als auch möglich, ist die Erstattung angemessener KdU grundsätzlich ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem jene Maßnahmen wirksam werden können;²⁵³ Kündigungsfristen sind dabei zu berücksichtigen. Eine **Übergangsfrist von 6 Monaten ist regelmäßig ausreichend und angemessen**.²⁵⁴ Bei Anmietung einer Wohnung innerhalb der Übergangsfrist aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung verlängert sich die Übergangsfrist automatisch bis zum Zeitpunkt des Bezuges der neu angemieteten Unterkunft.

Bei einer 6monatigen Übergangsfrist können die Leistungen ab dem Beginn des 7. Monats nach **Zugang der Aufforderung** zur Kostensenkung begrenzt werden.²⁵⁵ Geht beispielhaft ein Kostensenkungsaufforderungsschreiben im Februar eines Jahres beim Hilfebedürftigen zu, ist der Träger zur Kostensenkung ab dem 01. September berechtigt. In Fällen unangemessener KdU soll dabei gem. § 41 Abs. 3 Nr. 2 SGB II der 12-monatige Bewilligungszeitraum auf 6 Monate verkürzt werden. In der Sozialhilfe soll analog verfahren werden. Die Anwendung des **Regelbewilligungszeitraums** ist nur noch in begründungspflichtigen atypischen Fällen möglich. Werden ausnahmsweise ungeminderte KdU für einen längeren Zeitraum bewilligt, so erfolgt die spätere Kostensenkung in diesem Bewilligungsabschnitt (Änderung des Bescheides) nicht nach § 48 SGB X, sondern nach § 45 SGB X und damit unter Berücksichtigung von Vertrauensschutzgesichtspunkten.²⁵⁶

Sind **Kostensenkungsmaßnahmen unmöglich oder unzumutbar**, werden die tatsächlichen KdU regelmäßig längstens nur für 6 Monate übernommen, denn eine längere Anerkennung nicht angemessener KdU bleibt der durch sachliche Gründe begründungspflichtige Ausnahmefall.²⁵⁷ Nach Ablauf der Übergangsfrist sind jedoch erneut Gesichtspunkte der Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit der Kostensenkung zu prüfen, die eine **Verlängerung** dieser zur Folge haben können. Eine **automatische Kostensenkung ist nicht vorgesehen**. Eine Übergangsfrist von länger als 6 Monaten ist jedoch nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen der Punkte 4.2 (Unmöglichkeit) und 4.3 (Unzumutbarkeit) zweifelsfrei vorliegen und wenn der unangemessene Teil der KdU nicht durch andere freie Mittel (z.B. nicht benötigte Einkommensfreibeträge) aufgefangen werden kann.

²⁴⁹ BSG, Urteil vom 19.03.2008, B 11b AS 43/06 R

²⁵⁰ BSG, Urteil vom 27.02.2008, B 14/7b AS 70/06 R

²⁵¹ BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R

²⁵² BSG, Urteil vom 30.08.2010, B 4 AS 10/10 R

²⁵³ BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R, Rz. 31

²⁵⁴ BSG, Urteil vom 23.08.2011, B 14 AS 91/10 R, Rz. 27

²⁵⁵ BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 34 ff.

²⁵⁶ LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 06.11.2018, L 10 AS 271/18 B ER

²⁵⁷ BSG, Urteil vom 23.08.2011, B 14 AS 91/10 R, Rz. 27 sowie BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R, Rz. 32

Dem Hilfebedürftigen ist die Art und Weise seiner Kostensenkungsbemühungen selbst überlassen.²⁵⁸ Für den Nachweis der Wohnungssuchbemühungen sollte jedoch nach Möglichkeit die Anlage des Kostensenkungsaufforderungsschreiben (Anlage A) genutzt werden.

Den Besonderheiten des Einzelfalles (hierzu gehören auch örtliche Gegebenheiten wie der Wohnungsmarkt) ist Rechnung zu tragen. Gibt es konkret keine verfügbaren Wohnungen, die den Angemessenheitskriterien entsprechen, müssen die tatsächlichen KdU als konkret angemessen angesehen und übernommen werden, bis geeigneter Wohnraum konkret zur Verfügung steht.²⁵⁹ Bei der Prüfung von Verweisungsmöglichkeiten auf angemessene Wohnungen, die für den Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen, ist zu ermitteln, ob dieser ggf. die Anmietung „vereitelt“ hat. Leistungsrechtliche Auswirkungen können sich hieraus nur ergeben, wenn dem Betroffenen schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann. Die **Beweis- und Darlegungslast**, dass angemessener Wohnraum konkret nicht zur Verfügung steht, trifft den Hilfebedürftigen.²⁶⁰ Kann dieser substantiiert (für Behörden und Gerichte überprüfbar)²⁶¹ darlegen, dass entsprechende Mietangebote nicht vorhanden sind, kann der Träger dies durch Vorlage entsprechender Angebote widerlegen oder die Übergangsfrist angemessen verlängern. Die Überprüfung der nachgewiesenen Suchbemühungen erfolgt, wenn der Nachweis als nicht glaubhaft einzustufen ist.

Auch **Flüchtlinge in kommunalen Einrichtungen** sollen bei unangemessen hohen KdU zur Kostensenkung aufgefordert werden. Wie in den allgemeinen Fällen auch, wird zunächst eine 6monatige Übergangsfrist angesetzt, die infolge von Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit der Kostensenkung verlängert werden kann. Für einen Zeitraum von 1 Jahr werden im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung niedrighschwellige Anforderungen an die Beweislast der Möglichkeit der Anmietung angemessenen Wohnraums gestellt. Die Behauptung der hilfebedürftigen Flüchtlinge, dass angemessener Wohnraum nicht angemietet werden konnte, wird vor dem Hintergrund der bei diesem Personenkreis anzutreffenden individuellen Marktzugangshemmnisse als glaubhaft eingestuft. **Eine 1. Verlängerung** der ursprünglich auf 6 Monate angesetzten **Übergangsfrist** um weitere 6 Monate wird daher **regelmäßig die Folge** sein. Für eine Übernahme der tatsächlichen KdU nach Ablauf eines insgesamt einjährigen Zeitraumes wird dagegen aufgrund der zu erwartenden Integrationsfortschritte mindestens eine Abfederung der individuellen Marktzugangshemmnisse erwartet. Damit werden nunmehr an die Beweislast der Unzumutbarkeit und der Unmöglichkeit der Kostensenkung selbige Anforderungen gestellt, die im Regelfall auch alle anderen Leistungsbezieher erfüllen müssen. Damit müssen dann auch hilfebedürftige Flüchtlinge substantiiert darlegen, dass angemessene Unterkünfte nicht angemietet werden konnten. Der betroffene Personenkreis ist mit der 1. Verlängerung der Kostensenkungsaufforderung in besonderer Weise über die Anforderungen an die substantiierte Beweisführung aufzuklären.

Eine **Änderung in der Bewohnerzahl** während einer Übergangsfrist begründet i.d.R. eine angemessene Verlängerung dieser, wenn hierdurch die KdU unangemessener werden bzw. weiterhin unangemessen bleiben. Ansonsten ist eine Übergangsfrist auch dann einzuräumen, wenn bei angemessenen KdU durch einen Auszug eines Haushaltsmitglieds, der nicht zur BG gehört, die KdU nunmehr für die in der Wohnung verbliebenen Personen unangemessen werden.²⁶²

Hat ein Leistungsempfänger aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung seine KdU gesenkt (z.B. infolge einer Untervermietung) und erhöhen sich diese wieder auf ein unangemessenes Niveau (z.B. Beendigung der Untervermietung), so ist erneut eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen. Dies gilt nicht, wenn die Absenkung und Erhöhung der KdU durch ein diese Regelung missbräuchliches Verhalten herbeigeführt wurde.

Wird die **Übergangsfrist** durch eine **Unterbrechung des Leistungsbezuges** unterbrochen, ist i.d.R. nach erneuter Antragstellung eine neue Übergangsfrist anzusetzen.²⁶³

Wird der **Leistungsbezug nach einer Kostensenkung unterbrochen**, wirkt bei erneuter Hilfgewährung die Kostensenkung grundsätzlich fort.²⁶⁴ Insbesondere dann, wenn der Hilfebedürftige im Zeitraum der Nichthilfebedürftigkeit hätte erkennen können/müssen, dass er wieder hilfebedürftig wird; dies ist bei befristeten Beschäftigungen regelmäßig der Fall.²⁶⁵ War dagegen für einen Hilfebedürftigen der Leistungsbezug für 6 Monate unterbrochen und musste dieser auf Grund seiner Einkommenssituation eine erneute Hilfebedürftigkeit nicht erwarten, so ist eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen.²⁶⁶

²⁵⁸ BSG, Urteil vom 19.03.2008, B 11b AS 43/06 R, Rz. 15

²⁵⁹ BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R, Rz. 22

²⁶⁰ LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.03.2014, L 12 AS 5254/13 ER-B, Rz. 19 sowie Arbeitshilfe des MAIS NRW zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II in der 6. Auflage vom 01.09.2013, Punkt II.3.5.4, Seite 35 sowie BVerwG, Urteil vom 11.09.2000, 5 C 9/00, Rz. 12

²⁶¹ LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.01.2016, L 10 AS 480/12, Rz. 59

²⁶² BSG, Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 28/12 R

²⁶³ LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.06.2012, L 6 AS 582/10

²⁶⁴ LSG Bayern, Urteil vom 12.08.2013, L 7 AS 589/11, Rz. 67

²⁶⁵ LSG Bayern, Urteil vom 12.08.2013, L 7 AS 589/11, Rz. 66

²⁶⁶ LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04.09.2014, L 34 AS 224/14 sowie LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27.07.2018, L 11 AS 561/18 B ER